

## Rechtsgrundlage der eco Internet-Beschwerdestelle

Nach § 10 des Telemediengesetzes (TMG) sind Diensteanbieter für fremde Inhalte, die sie für einen Nutzer speichern, nicht verantwortlich, sofern sie keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information haben und ihnen im Falle von Schadensersatzansprüchen auch keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder die Information offensichtlich wird, oder sie unverzüglich tätig geworden sind, um die Informationen zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald sie diese Kenntnis erlangt haben.

Zwar sind Diensteanbieter nach den § 8 TMG für fremde Informationen, die sie in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich, sofern sie die Übermittlung nicht veranlasst, den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt und die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben. Dennoch besteht gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 TMG verschuldensunabhängig die Verpflichtung zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen. Die Arbeitsgruppe ICTF erleichtert ihren Teilnehmern durch fachkundige Expertise die Wahrnehmung dieser Verpflichtung.

§ 7 a des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (JgefSchrG) sowie § 7 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) bestimmen deshalb: Wer gewerbsmäßig elektronische Informations- und Kommunikationsdienste bzw. Telemediendienste zur Nutzung bereithält, hat einen Jugendschutzbeauftragten zu bestellen, wenn diese Dienste allgemein angeboten werden und entwicklungsbeeinträchtigende oder jugendgefährdende Inhalte enthalten können. Diese Verpflichtung des Anbieters kann auch dadurch erfüllt werden, dass er eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle zur Wahrnehmung der Aufgaben des Jugendschutzbeauftragten bestellt und verpflichtet. Die Arbeitsgruppe ICTF ist mit ihrer Beschwerdeline eine Organisation im Rahmen der freiwilligen Selbstkontrolle und kann von kleineren Unternehmen zur Wahrnehmung der Aufgaben des Jugendschutzbeauftragten verpflichtet werden. Bei Unternehmen mit mehr

als 50 Mitarbeitern oder nachweislich mehr als 10 Millionen Zugriffen im Monatsdurchschnitt eines Jahres (Visits) fungiert ein fachkundiger Mitarbeiter der Arbeitsgruppe ICTF persönlich als Jugendschutzbeauftragter.

Eine Mitgliedschaft bei ICTF ist deswegen eine wirtschaftlich günstige Lösung hinsichtlich der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung, da die Bestellung eines eigenen Beauftragten wesentlich kostenintensiver sein kann.